Übersicht der Netzentgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes der Bonn-Netz GmbH

– vorläufige Netznutzungsentgelte Strom –

Gültigkeitszeitraum: 01.01.2027 – 31.12.2027

Bonn-Netz GmbH

Karlstraße 2-6
53115 Bonn
Telefon 0228/ 711-1

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE613 705 0198 1900 676 196
BIC COLSDE33
Gläubiger-ID DE67SWB00000077139

Geschäftsführung
Manuel Graf von Luckner MBA
Dipl.-Kfm. (FH) Niels Knoff

Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn: HRB 14997
Steuer-Nr. 205 5778 1310
USt-IdNr. DE251557641

Allgemeine Hinweise

Netzbetreiber sind nach § 20 Abs. 1 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres die Netzzugangsentgelte des Folgejahres zu ermitteln und im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird.

Die Bonn-Netz GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen und verbindlichen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Insbesondere können sich noch Anpassungen aufgrund von Änderungen in den vorgelagerten Netzentgelten ergeben.

Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2027 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Inhalt

Allgemeine Hinweise 2

1 Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) 3

2 Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) 4

3 Entgelte für sonstige Netznutzung (Entnahme in der Umspannung MS/NS, Niederspannung) 5

4 Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV 7

5 Entgelte für Messstellenbetrieb bei kME 8

6 Produkte zur Bestellung einer Änderung an einer Lokation in der Sparte Strom 10

7 Konzessionsabgabe 10

8 Umlage nach KWK-Gesetz 10

9 Aufschlag für besondere Netznutzung 11

10 § 17f EnWG – Offshore-Netzumlage 11

11 Pönale für Blindstrommehrinanspruchnahme 12

12 Erhebung von Baukostenzuschüssen oberhalb der Ebene Niederspannung 12

13 Umsatzsteuer 13

1 Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Die Netzentgelte werden differenziert nach Anschlussebene, Benutzungsstundenzahl und gemessener Leistung und Arbeit gebildet. Sie bestehen grundsätzlich aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Das Entgelt für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ergibt sich aus folgenden Komponenten:

	Arbeitspreis
+	Leistungspreis
+	Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)
+	Konzessionsabgabe
+	Umlage nach KWK-Gesetz
+	Aufschlag für besondere Netznutzung
+	Offshore-Netzumlage
+	Pönale für Blindstrommehrinanspruchnahme (soweit erforderlich)
=	**Netzentgelt netto**
+	Umsatzsteuer
=	**Netzentgelt brutto**

Der Jahresleistungspreis und der Arbeitspreis richten sich nach der Jahresbenutzungsdauer und der jeweiligen Spannungsebene:

Nettoentgelte	**Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h**		**Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h**	
Entnahme aus	**Leistungspreis €/(kW*a)**	**Arbeitspreis ct/kWh**	**Leistungspreis €/(kW*a)**	**Arbeitspreis ct/kWh**
Umspannung HS/MS	25,58	4,91	141,71	0,27
Mittelspannung (MS)	30,42	4,84	121,77	1,18
Umspannung MS/NS	30,99	5,11	123,20	1,42
Niederspannung (NS)	30,93	5,19	112,71	1,92

Bruttoentgelte	**Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h**		**Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h**	
Entnahme aus	**Leistungspreis €/(kW*a)**	**Arbeitspreis ct/kWh**	**Leistungspreis €/(kW*a)**	**Arbeitspreis ct/kWh**
Umspannung HS/MS	30,44	5,84	168,63	0,32
Mittelspannung (MS)	36,20	5,76	144,91	1,40
Umspannung MS/NS	36,88	6,08	146,61	1,69
Niederspannung (NS)	36,81	6,18	134,12	2,28

2 Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Das Netzentgelt für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) setzt sich wie folgt zusammen:

	Arbeitspreis
+	Grundpreis
+	Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)
+	Konzessionsabgabe
+	Umlage nach KWK-Gesetz
+	Aufschlag für besondere Netznutzung
+	Offshore-Netzumlage
=	**Netzentgelt netto**
+	Umsatzsteuer
=	**Netzentgelt brutto**

Für Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung werden ein fester Grundpreis und ein Arbeitspreis[1] in Rechnung gestellt.

	Grundpreis netto	Grundpreis brutto	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto
Entnahme aus	**€/a**	**€/a**	**ct/kWh**	**ct/kWh**
Niederspannung (NS)	74,95	89,19	4,83	5,75

[1] Der Arbeitspreis wird auch für den Betrieb öffentlicher Straßenbeleuchtung in Rechnung gestellt.

3 Entgelte für sonstige Netznutzung (Entnahme in der Umspannung MS/NS, Niederspannung)

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024

Nachfolgende Entgelte werden für die Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Elektromobile, Elektro-Wärmepumpen, Anlagen zur Raumkühlung, Strom-speicher hinsichtlich Einspeicherung) in der Netzebene der Umspannung Mittelspannung/Niederspannung oder Niederspannung mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW mit einer technischen Inbetriebnahme ab 01.01.2024 in Ansatz gebracht.

Bei einer Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung besteht für den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ein Wahlrecht zwischen Modul 1[2] (pauschale Reduzierung des Netzentgeltes), wahlweise zzgl. Modul 3[3] (zeitvariables Netzentgelt), und Modul 2[4] (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises). Das Wahlrecht ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Energie-lieferanten wahrzunehmen. Wählt der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung kein Modul, wird Modul 1 als „Defaultmodul“ zur Anwendung gebracht.

Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (Niederspannung)	**Grundpreis €/a**	**Arbeitspreis ct/kWh**	**Pauschale Reduzierung €/a**
Modul 1 – pauschale Reduzierung (netto)	74,95	4,83	-103,45
Modul 1 – pauschale Reduzierung (brutto)	*89,19*	*5,75*	*-123,11*
Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis (netto)	0,00	1,93	–
Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis (brutto)	*0,00*	*2,30*	–

Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (Niederspannung) Modul 3	**Arbeitspreis Niedriglasttarif ct/kWh**	**Arbeitspreis Standardtarif ct/kWh**	**Arbeitspreis Hochlasttarif ct/kWh**
Modul 3 – zeitvariables Netzentgelt (netto)	1,93	4,83	5,96
Modul 3 – zeitvariables Netzentgelt (brutto)	*2,30*	*5,75*	*7,09*

Zeitfenster für Modul 3	**Zeitfenster Niedriglasttarif**	**Zeitfenster Standardtarif**	**Zeitfenster Hochlasttarif**
Quartal 1: 01.01. – 30.03.	01:00 – 05:00 Uhr	05:00 – 17:00 Uhr	17:00 – 20:00 Uhr
		20:00 – 01:00 Uhr	
Quartal 2: 01.04. – 30.06.	–	00:00 – 24:00 Uhr	–
Quartal 3: 01.07. – 30.09.	–	00:00 – 24:00 Uhr	–
Quartal 4: 01.10. – 31.12.	01:00 – 05:00 Uhr	05:00 – 17:00 Uhr	17:00 – 20:00 Uhr
		20:00 – 01:00 Uhr	

2 Das Netzentgelt inkl. Reduzierung kann 0,00 Euro nicht unterschreiten.

3 Modul 3 kann nur in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden.

4 Voraussetzung für die Wahl des Moduls 2 ist die Installation eines separaten Zählers. Die hier angegebenen Preise beziehen sich ausschließlich auf den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Für den Haushaltsverbrauch kommen die Entgelte unter Nr. 2 zur Anwendung.

Bei einer Entnahme mit registrierender Leistungsmessung ist ausschließlich Modul 1[5] (pauschale Reduzierung) vorgesehen.

Nettoentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h		Pauschale Reduzierung
Entnahme mit registrierender Leistungsmessung	Leistungspreis €/(kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/(kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	€/a
Umspannung MS/NS	30,99	5,11	123,20	1,42	-103,45
Niederspannung (NS)	30,93	5,19	112,71	1,92	-103,45

Bruttoentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h		Pauschale Reduzierung
Entnahme mit registrierender Leistungsmessung	Leistungspreis €/(kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/(kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	€/a
Umspannung MS/NS	36,88	6,08	146,61	1,69	-123,11
Niederspannung (NS)	36,81	6,18	134,12	2,28	-123,11

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z. B. Elektromobile, Elektro-Wärmepumpen) und Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen mit einer technischen Inbetriebnahme vor 01.01.2024.

Nettoentgelte	Leistungs-/ Grundpreis	Arbeitspreis
Entnahme alle Spannungsebenen (ohne eigenen Zählpunkt)[6]	€/a	ct/kWh
Steuerbare Elektro-Speicherheizung	0,00	2,55
Steuerbare Elektro-Wärmepumpe	0,00	2,55
Steuerbare Elektromobilität	0,00	2,55
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	0,00	2,55

Bruttoentgelte	Leistungs-/ Grundpreis	Arbeitspreis
Entnahme alle Spannungsebenen (ohne eigenen Zählpunkt)[6]	€/a	ct/kWh
Steuerbare Elektro-Speicherheizung	0,00	3,03
Steuerbare Elektro-Wärmepumpe	0,00	3,03
Steuerbare Elektromobilität	0,00	3,03
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	0,00	3,03

[5] Das Netzentgelt inkl. Reduzierung kann 0,00 Euro nicht unterschreiten.

[6] Für Entnahmen mit eigenem Zählpunkt gelten für den Grundpreis ergänzend die Regelungen nach Nr. 2 diese Preisblatts.

4 Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

Monatsleistungspreis

Die Abrechnung für Verbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme basiert gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen. Der Monatsleitungspreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und 1/6 des Leistungspreises gemäß Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ≥ 2.500 h. Ein Wechsel in das Monatspreissystem muss vom Netzkunden bis Ende November für das Folgejahr mitgeteilt werden.

	Monatsleistungspreis €/(kW*Monat)		Arbeitspreis ct/kWh	
Entnahme aus	**netto**	**brutto**	**netto**	**brutto**
Umspannung HS/MS	23,62	28,11	0,27	0,32
Mittelspannung (MS)	20,30	24,15	1,18	1,40
Umspannung MS/NS	20,53	24,43	1,42	1,69
Niederspannung (NS)	18,79	22,35	1,92	2,28

Individuelle Netzentgelte

Treten vorhersehbare erhebliche Abweichungen des Höchstlastbeitrages des Netznutzers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dessen Netz- oder Umspannebene auf, ist gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ein Entgelt zu entrichten, das dem besonderen Netznutzungs-verhalten entspricht. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vor-behalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1–4 StromNEV tatsächlich erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Singulär genutzte Betriebsmittel

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer kann für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ein gesondertes Entgelt festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Um-spannung von Mittel- zu Niederspannung eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das festzulegende Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel richtet sich nach den individuell zurechenbaren Kosten gemäß § 4 StromNEV. Hierzu zählen z. B. die Anzahl der genutzten Betriebsmittel und die Längen der Leitung.

	Leitungen €/(km*a)		Schaltfelder €/a	
Entnahme aus	**netto**	**brutto**	**netto**	**brutto**
Mittelspannung (MS)	3.694,80	4.396,81	4.797,93	5.709,54

Je nach Anschlusssituation können Kosten für weitere Komponenten (z. B. Trafo) in Rechnung gestellt werden. In der Netznutzungsrechnung wird der Preis in einer Summe ausgewiesen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter: info@bonn-netz.de

5 Entgelte für Messstellenbetrieb bei kME

(sobald mME bzw. iMS verbaut ist erfolgt die Abrechnung über den MSB)

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden von der Bonn-Netz GmbH gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb (inklusive Messung) erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik.

Ist die Bonn-Netz GmbH Betreiber der Messstelle, so wird dem Netzkunden die Preiskomponente Messstellenbetrieb (inklusive Messung) in Rechnung gestellt. Wird die Messstelle vom Netzkunden selbst oder von einem Dritten betrieben, so entfällt die Preiskomponente Messstellenbetrieb (inklusive Messung).

Ergänzende Informationen zum Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen (EEG, KWKG etc.) sind der Internetseite der Bonn-Netz GmbH zu entnehmen (www.bonn-netz.de). Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise, die auf einem separaten Preisblatt ausgewiesen werden, das ebenfalls auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH zu finden ist.

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	
Mittelspannung (MS)	**netto**	**brutto**
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	324,50	386,16
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	200,00	238,00

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	
Niederspannung (NS)	**netto**	**brutto**
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	324,50	386,16
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	25,00	29,75
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	9,50	11,31

Die Preiskomponente Schaltgerät/Rundsteuerempfänger wird auch beim Betrieb eines E-Ladepunktes in Rechnung gestellt.

Nettoentgelte	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a			
	Messung			
Niederspannung (NS)	[jährlich]	[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]
Einrichtungszähler Eintarif	8,00	9,80	13,40	27,80
Einrichtungszähler Zweitarif	8,00	9,80	13,40	27,80
Zweirichtungszähler Eintarif	8,00	9,80	13,40	27,80
Zweirichtungszähler Zweitarif	8,00	9,80	13,40	27,80
Mehrtarifzähler	32,50	34,30	37,90	52,30
Prepaymentzähler	75,17	78,90	82,80	86,90
Maximumzähler	32,50	34,30	37,90	52,30
EDL21 Zähler	8,00	9,80	13,40	27,80

Bruttoentgelte	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a			
	Messung			
Niederspannung (NS)	[jährlich]	[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]
Einrichtungszähler Eintarif	9,52	11,66	15,95	33,08
Einrichtungszähler Zweitarif	9,52	11,66	15,95	33,08
Zweirichtungszähler Eintarif	9,52	11,66	15,95	33,08
Zweirichtungszähler Zweitarif	9,52	11,66	15,95	33,08
Mehrtarifzähler	38,68	40,82	45,10	62,24
Prepaymentzähler	89,45	93,89	98,53	103,41
Maximumzähler	38,68	40,82	45,10	62,24
EDL21 Zähler	9,52	11,66	15,95	33,08

Alle Spannungsebenen		Messstellenbetrieb ohne Messung	
		netto	brutto
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernauslesung)	€/a	60,00	71,40
Telekommunikationsanschluss durch Anlagenbetreiber (Fernauslesung)	€/a	0,00	0,00
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	€/Vorgang	150,00	178,50

Aufschlag/Abschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Üblicherweise befinden sich Entnahme-/Einspeisestelle und Messung auf der gleichen Spannungsebene. Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor berücksichtigt, der den zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich entspricht.

6 Produkte zur Bestellung einer Änderung an einer Lokation in der Sparte Strom

Die Bestellung einer Änderung an einer Lokation ist auf Ebene der Messlokation möglich.

Produkt-Code	Bezeichnung	netto [€/je Auftrag]	brutto [€/je Auftrag]
9991 00000 231 3-01	Einbau kME / RLM Strom	190,00	226,10

7 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen die Konzessionsabgabe an die Stadt Bonn nach den jeweils gültigen Abgabesätzen berechnet.

Kategorie	ct/kWh	
	netto	brutto
Tarifkunden (bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird)	1,99	2,37
Tarifkunden (bei Strom, der als Schwachlaststrom geliefert wird)[7]	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

8 Umlage nach KWK-Gesetz

Gemäß dem Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz; EnFG) wird zusätzlich zu den Netzentgelten der KWK-Aufschlag unabhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

KWKG-Umlage ab dem **01.01.2027**:

alle Spannungsebenen	ct/kWh	
	netto	brutto
verbrauchsunabhängig	offen	offen

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 28 ff. EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetz-betreiber abgerechnet wird.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21–23, 25 und 37 ff. EnFG gelten Sonderregelungen.

[7] Für die Nutzung des Schwachlaststrom müssen ein ausreichender Nachweis für einen Schwachlasttarif gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a KAV (siehe BGH Urteil vom 20.06.2017) sowie eine Mitteilung über die Ein-haltung der Schaltzeiten aus der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

9 Aufschlag für besondere Netznutzung

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV, der Freistellung nach § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG sowie der Mehrkosten der Verteilernetzbetreiber für die Integration von Erneuerbaren Energien-Anlagen (Festlegung BK8-24-001-A) werden gemäß § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV und Tz. 7 BK8-24-001-A auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag für besondere Netznutzung ab dem **01.01.2027**:

Letztverbrauchergruppe	**alle Spannungsebenen**	**ct/kWh**	
		netto	**brutto**
LV Gruppe C‘	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a[8]	offen	offen
LV Gruppe B‘	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a[9]	offen	offen
LV Gruppe A‘	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	offen	offen
Stromspeicher und Elektromobile nach § 21 EnFG i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV		0,000	0,000

10 § 17f EnWG – Offshore-Netzumlage

Die Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung oder Verzögerung der Netzanbindung an die Betreiber von sog. Offshore-Anlagen resultieren sowie die Kosten, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen entstehen, werden auf alle Letztverbraucher umgelegt (vgl. § 17f EnWG i. V. m. §§ 10 ff. EnFG).

Offshore-Netzumlage ab dem **01.01.2027**:

alle Spannungsebenen	**ct/kWh**	
	netto	**brutto**
verbrauchsunabhängig	offen	offen

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 28 ff. EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21–23, 25 und 37 ff. EnFG gelten Sonderregelungen.

Ergänzende Informationen zu den Aufschlägen und Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

[8] Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein Testat zu erbringen.

[9] Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch eine Mitteilung an die Bonn-Netz GmbH zu er-bringen.

11 Pönale für Blindstrommehrinanspruchnahme

Der Bezug von Blindarbeit wird als Pönale gesondert in Rechnung gestellt, wenn die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt. Die Pönale wird bei einem Bezug von elektrischer Energie in Rechnung gestellt.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh	
	netto	brutto
Bezug von Blindarbeit > 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,000	0,000

12 Erhebung von Baukostenzuschüssen oberhalb der Ebene Niederspannung

Um die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität dauerhaft zur Verfügung stellen zu können, sind Ausbaumaßnahmen am vorgelagerten Netz erforderlich, für die der Anschlussnehmer einmalig einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu entrichten hat. Ein Baukostenzuschuss wird bei erstmaliger Bereitstellung der Netzanschlusskapazität (Neuanschluss), bei Leistungserhöhungen sowie bei einem durch den Anschlussnehmer veranlassten Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnetzebene erhoben.

Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil ermittelt sich für die Netzebenen oberhalb der Niederspannung auf Grundlage des Leistungspreismodell der BNetzA (gem. Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Beschlusskammer 8, November 2024) nach folgender Berechnungsformel:

	arithmetisches Mittel der Leistungspreise über 5 Jahre (≥ 2.500 h/a) der Netzebene
x	bestellte Netzanschlusskapazität
=	**BKZ netto**
+	Umsatzsteuer
=	**BKZ brutto**

Hiernach ergäben sich unter Berücksichtigung der vorläufigen Leistungspreise nach Nr. 1 nachfolgende Baukostenzuschüsse für Netzanschlussbegehren ab dem **01.01.2027**:

Anschlussebene	€/kW	
	netto[10]	brutto[10]
Umspannung HS/MS	145,06	172,62
Mittelspannung (MS)	124,75	148,46

Die Erhebung des Baukostenzuschusses in der Anschlussebene der Niederspannung richtet sich nach den Regelungen der NAV. Weitere Informationen hierzu können dem Preisblatt „Ergänzende Bestimmungen NAV/NDAV“ entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH (www.bonn-netz.de) abrufbar.

[10] Die Preise verstehen sich vorbehaltlich etwaiger Änderungen der finalen Netznutzungsentgelte Strom für 2027 gegenüber den hier berücksichtigten vorläufigen Entgelten 2027. Sie dienen deshalb lediglich als Indikation für die ab dem 01.01.2027 geltenden Baukostenzuschüsse für Netzanschlussbegehren. Die finalen Preise werden zum Jahresende mit den finalen Netznutzungsentgelten Strom 2027 veröffentlicht.

13 Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe (regulärer Steuersatz aktuell von 19 %). Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen gegenüber den Nettopreisen ergeben.